

Griechenland

Griechenland – gesetzliches Rentensystem

e-EFKA / griechische Hauptversicherung – Stand: 7. August 2026

- 1 Das griechische System ist für die Einordnung etwas ungewöhnlich, weil die gesetzliche Hauptaltersrente seit der Reform durch **N. 4387/2016** aus zwei Komponenten besteht:
 - der **nationalen Rente (Εθνική Σύνταξη)**, die aus dem Staatshaushalt finanziert wird und teilweise an die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts in Griechenland anknüpft, und
 - der **beitragsbezogenen Rente (Ανταποδοτική Σύνταξη)**, deren Höhe von versicherten Entgelten und Versicherungsjahren abhängt. ([e-EFKA](#))
- 2 Damit enthält Griechenland sowohl **beitragsbezogene als auch aufenthaltsbezogene Elemente**.

1. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung – Mann Jahrgang 1976

1.1 Gegenwärtige Regelaltersgrenzen

- 3 Nach geltendem Recht bestehen für Männer und Frauen grundsätzlich folgende Altersgrenzen:

Voraussetzung	Rentenalter
mindestens 40 Versicherungsjahre / 12.000 Versicherungstage	62 Jahre – Vollrente
mindestens 15 Versicherungsjahre / 4.500 Tage	67 Jahre – Vollrente
mindestens 15 Versicherungsjahre	ab 62 – ggf. gekürzte Rente, soweit die einschlägigen Vorschriften des früheren Versicherungsträgers dies zulassen

- 4 Dies bestätigt der e-EFKA ausdrücklich. ([e-EFKA](#))
- 5 Für einen **1976 geborenen Mann** bedeutet das nach heutigem Recht:
 - Vollendung des 62. Lebensjahres: **2038**,
 - Vollendung des 67. Lebensjahres: **2043**.
- 6 Hat er bis 2038 mindestens **40 Versicherungsjahre**, könnte er nach heutigem Recht bereits mit **62 Jahren abschlagsfrei** in Rente gehen. Andernfalls wäre die reguläre allgemeine Altersgrenze grundsätzlich **67 Jahre**, bei mindestens 15 Versicherungsjahren. [e-EFKA – Altersgrenzen für die Altersrente](#)

Griechenland

Ist das Alter 67 für den Jahrgang 1976 garantiert?

- 7 **Nein, nicht vollkommen.** Die griechische Gesetzgebung enthält einen demographischen Anpassungsmechanismus: Die Altersgrenzen stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der Entwicklung der **Lebenserwartung mit 65 Jahren**. Der Mechanismus geht auf Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes 3863/2010 zurück. Das ist bei einer Prognose bis 2043 zu berücksichtigen. ([Taxheaven](#))
- 8 Für Bewertungszwecke würde ich daher derzeit formulieren:
Regelaltersgrenze Jahrgang 1976: nach geltendem Recht 67 Jahre; Vollrente bereits mit 62 Jahren bei 40 Versicherungsjahren. Die Altersgrenze 2043 ist wegen der gesetzlichen Lebenserwartungsanpassung nicht abschließend garantiert.

1.2 Lebenserwartung

- 9 Die neuesten veröffentlichten Daten der griechischen Statistikbehörde ELSTAT weisen für **griechische Männer im Alter 65 im Jahr 2024 eine weitere Lebenserwartung von 18,7 Jahren** aus. Das entspricht einem statistischen Endalter von rund **83,7 Jahren**. ([Statistik Griechenland](#))
- 10 Die Eurostat-Reihe zeigt außerdem:
 - Mann 50: 31,2 weitere Jahre,
 - Mann 55: 26,8 Jahre,
 - Mann 60: 22,6 Jahre,
 - Mann 65: **18,7 Jahre**. ([Apiar Data](#))
- 11 Für einen Mann, der die Altersgrenze **67** tatsächlich erreicht hat, liegt die bedingte Restlebenserwartung nach einer Interpolation der altersbezogenen Eurostat-Reihe ungefähr bei **17 Jahren**, also bei einem statistischen Endalter von ungefähr **84 Jahren**.
- 12 Dabei handelt es sich um eine **Periodensterbetafel für die gegenwärtige Bevölkerung**, nicht um eine Generationensterbetafel für den Jahrgang 1976. Für eine versicherungsmathematische Kapitalwertberechnung des Jahrgangs 1976 wäre daher eine Kohortenprojektion vorzuziehen.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.1 Zweiteiliger Aufbau der Hauptaltersrente

- 13 Die Hauptaltersrente lautet vereinfacht:
- 14 **Gesetzliche Hauptaltersrente = nationale Rente + beitragsbezogene Rente**

Nationale Rente

- 15 Die volle nationale Rente beträgt seit **1. Januar 2026 monatlich 446,87 €**. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert. ([e-EΦΚΑ](#))

Griechenland

- 16 Der Betrag wird insbesondere gekürzt, wenn
- weniger als 20 Versicherungsjahre vorhanden sind: **2 % Kürzung je fehlendem Jahr**, mindestens 15 Jahre;
 - weniger als 40 Jahre rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Griechenland vorliegen: **1/40 Kürzung je fehlendem Jahr**;
 - eine vorgezogene Altersrente bezogen wird: grundsätzlich **6 % je Jahr**, maximal 30 %. ([e-EΦKA](#))

Beitragsbezogene Rente

- 17 Die zweite Komponente wird aus
- den beitragspflichtigen bzw. pensionsfähigen Durchschnittsentgelten,
 - der Versicherungsdauer und
 - den gesetzlichen jährlichen Ersatz-/Steigerungssätzen
- berechnet. Die maßgeblichen beitragspflichtigen Entgelte werden grundsätzlich seit **2002** berücksichtigt. ([e-EΦKA](#))
- 18 Die jährlichen Steigerungssätze sind progressiv ausgestaltet. Nach N. 4670/2020 gelten beispielsweise:

Versicherungsabschnitt	jährlicher Steigerungssatz
0–15 Jahre	0,77 %
15,01–18	0,84 %
18,01–21	0,90 %
21,01–24	0,96 %
24,01–27	1,03 %
27,01–30	1,21 %
30,01–33	1,98 %
33,01–36	2,50 %
36,01–40	2,55 %
über 40	grundsätzlich 0,50 %

- 19 Dadurch wird insbesondere eine lange Versicherungsbiografie zwischen 30 und 40 Jahren stärker honoriert. ([Taxheaven](#))

Griechenland

2.a Beiträge Arbeitnehmer / Arbeitgeber

- 20 **Ja.** Für Arbeitnehmer des privaten Sektors beträgt der Beitrag allein für die **Hauptaltersversicherung** derzeit insgesamt **20 %**:

Beitrag	Satz
Arbeitnehmer	6,67 %
Arbeitgeber	13,33 %
Gesamt	20,00 %

- 21 Seit 1. Januar 2026 werden diese Beiträge grundsätzlich bis zu monatlichen beitragspflichtigen Bezügen von **7.761,94 €** erhoben. Weitere Beiträge etwa für Krankenversicherung, Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Zusatzversicherung kommen hinzu. ([Arbeitsministerium](#)) [Griechisches Arbeitsministerium – Sozialversicherungsbeiträge](#)

2.b Versorgungserwerb aufgrund legalen Aufenthalts?

- 22 Hier lautet die Antwort: **teilweise ja.**
- 23 Die reguläre griechische Hauptaltersrente setzt Versicherungszeiten voraus. Ein bloßer Aufenthalt in Griechenland erzeugt also **keine vollständige Altersrente.**
- 24 Für die **nationale Komponente** spielt der Aufenthalt aber eine erhebliche Rolle. Erforderlich sind grundsätzlich mindestens:
- die allgemeinen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch, insbesondere Versicherungszeit, und
 - **15 Jahre dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt in Griechenland** zwischen dem 15. Lebensjahr und der Rentenantragstellung.
- 25 Für die **volle nationale Rente** werden **40 Aufenthaltsjahre** verlangt. Für jedes fehlende Aufenthaltsjahr wird die nationale Rente um **1/40 = 2,5 %** gekürzt. ([e-EΦKA](#))
- Beispiel:
- Bei nur 30 statt 40 Aufenthaltsjahren: **446,87 € × 30/40 = 335,15 €** vor weiteren möglichen Kürzungen.

Einordnung

- 26 Griechenland ist damit **kein reines Wohnsitzrentensystem** wie etwa Neuseeland. Die nationale Rentenkomponente besitzt aber ein ausgeprägtes Residence-Element.
- 27 Für Ihre Vergleichssystematik würde ich Griechenland daher klassifizieren als:
- 28 **Mischsystem: beitragsabhängiger Rentenerwerb + aufenthaltsabhängige nationale Basiskomponente.**

Griechenland

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- 29 **Ja.** Die früheren beitragspflichtigen Entgelte werden vor Berechnung der beitragsbezogenen Rente aufgewertet.
- 30 Für Rentenzugänge **bis einschließlich 2026** erfolgt die Aufwertung anhand der Veränderung des durchschnittlichen jährlichen **Verbraucherpreisindex von ELSTAT**.
- 31 Aufgrund des Art. 55 N. 5255/2025 wurde der ursprünglich früher vorgesehene Wechsel nochmals verschoben:
- 32 **Ab 1. Januar 2027** soll die Aufwertung der pensionsfähigen Entgelte grundsätzlich anhand eines von ELSTAT berechneten **Lohnveränderungsindex** erfolgen. ([Taxheaven](#))
- 33 Damit ergibt sich:

Zeitraum	Anwartschaftsdynamik
bis 2026	Verbraucherpreisentwicklung
ab 2027	Lohnentwicklung nach ELSTAT-Lohnindex

- 34 Für langfristige Anwartschaften wie die eines Jahrgangs 1976 ist deshalb künftig insbesondere die **Lohnentwicklung** relevant.

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

- 35 Auch laufende Hauptpensionen werden **jährlich dynamisiert**.
- 36 Seit 2023 gilt grundsätzlich: **Rentenerhöhung** = $\frac{\text{reales BIP-Wachstum} + \text{Inflationsrate}}{2}$
wobei die Erhöhung die Inflationsrate des Vorjahres nicht überschreiten darf.
([Taxheaven](#))

Rentenerhöhung 2026

- 37 Für 2026 wurde der Anpassungsfaktor auf **1,024**, also eine Rentenerhöhung von **2,4 %**, festgesetzt.
- 38 Dementsprechend stieg beispielsweise die nationale Vollrente: 2025: 436,40 €, 2026: **446,87 €** also ebenfalls um 2,4 %. ([e-EΦKA](#))
- 39 **Bewertung:** Sowohl Anwartschaften als auch laufende Leistungen besitzen eine gesetzlich geregelte Dynamik.

Griechenland

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

40 **Ja.** Das griechische System gewährt eine gesetzliche Invaliditätsrente. Allerdings gibt es **keine einheitliche Quote** „Invaliditätsrente = x % der Altersrente“.

41 Die Rente besteht wiederum aus nationaler und beitragsbezogener Komponente.

42 Beim nationalen Teil gilt:

Invaliditätsgrad	nationale Invaliditätsrente
50–66,99 %	50 % der maßgeblichen nationalen Rente
67–79,99 %	75 %
ab 80 %	100 %

43 Die Kürzung wegen des Invaliditätsgrades betrifft ausdrücklich die **nationale Rentenkomponente**. ([e-EΦKA](#))

44 Die beitragsabhängige Komponente richtet sich dagegen nach Versicherungszeit und beitragspflichtigen Entgelten.

45 Deshalb kann man für eine Kapitalwertberechnung **nicht pauschal etwa 100 % der Altersrente als Invaliditätsrente ansetzen**.

46 Bemerkenswerte Besonderheit

47 Bei Invaliditätsrenten wird – anders als bei Altersrenten – die Dauer des dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts in Griechenland **nicht als Voraussetzung für die nationale Rentenkomponente geprüft**. ([e-EΦKA](#))

4.b Hinterbliebenenversorgung

48 **Ja.** Berechtigt sind insbesondere

- überlebender Ehegatte,
- Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- Kinder und
- unter bestimmten Voraussetzungen geschiedene Ehegatten. ([e-EΦKA](#))

Ehegattenquote

49 Die normale Hinterbliebenenrente des überlebenden Ehegatten beträgt grundsätzlich: 70,% der Hauptpension, die der Verstorbene bezog oder auf die er Anspruch gehabt hätte. ([e-EΦKA](#))

Griechenland

Sehr aktuelle Gesetzesänderung 2026

- 50 Bislang wurde die Hinterbliebenenrente nach drei Jahren bei eigener Erwerbstätigkeit oder eigenem Rentenbezug grundsätzlich auf die Hälfte der Hinterbliebenenrente – effektiv also auf **35 % der Rente des Verstorbenen** – reduziert.
- 51 Diese Kürzung wurde jedoch durch das erst am **24. Juli 2026** verkündete **Gesetz 5322/2026** abgeschafft.
- 52 Art. 91 bestimmt, dass die Kürzungen nach Art. 12 Abs. 5 N. 4387/2016 nicht mehr angewendet werden und die Hinterbliebenenrenten mit den gesetzlichen Prozentsätzen weitergezahlt werden. Die Neuregelung gilt für **Rentenmonate ab September 2026**. ([Taxheaven](#))
- 53 Für zukünftige versicherungsmathematische Bewertungen ist daher grundsätzlich von einer **70%igen Ehegatten-Hinterbliebenenversorgung ohne die bisherige Drei-Jahres-Halbierung** auszugehen, sofern keine besonderen Kürzungstatbestände eingreifen.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 54 **Ja. Griechenland kennt ausdrücklich eine Geschiedenenhinterbliebenenversorgung.** Der geschiedene Ehegatte muss grundsätzlich **sämtliche** folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Der Verstorbene zahlte bis zum Todesmonat Unterhalt oder war aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder Vereinbarung zur Unterhaltszahlung verpflichtet.
 - Die Ehe dauerte bis zur rechtskräftigen Scheidung mindestens **10 Jahre**.
 - Die Scheidung beruhte nicht auf einer dem Anspruchsteller anzulastenden schweren Zerrüttung.
 - Das durchschnittliche monatliche steuerpflichtige persönliche Einkommen des geschiedenen Ehegatten darf das **Doppelte der Sozialsolidaritätsleistung für nicht versicherte ältere Personen** nicht übersteigen.
 - Der geschiedene Ehegatte darf weder erneut geheiratet noch eine neue eingetragene Lebensgemeinschaft geschlossen haben. ([e-ΕΦΚΑ](#))

Höhe der Geschiedenenversorgung

- 55 Besonders interessant ist die Aufteilung der normalen Hinterbliebenenrente.
- 56 Bei genau zehn Ehejahren entfallen:
- **75 % der Hinterbliebenenrente** auf den überlebenden Ehegatten,
 - **25 % der Hinterbliebenenrente** auf den geschiedenen Ehegatten.
 - Für jedes volle Ehejahr oberhalb von zehn bis zum 35. Jahr steigt der Anteil des geschiedenen Ehegatten um einen Prozentpunkt.
- 57 Ab mehr als 35 Ehejahren lautet die Aufteilung:
- 50 % überlebender Ehegatte,

Griechenland

- 58 **50 % geschiedener Ehegatte. (e-ΕΦΚΑ)**
- 59 Da die Hinterbliebenenrente grundsätzlich 70 % der Rente des Verstorbenen beträgt, ergibt sich beispielsweise bei genau zehn Ehejahren: $70\% \times 25\% = 17,5\%$ der Rente des Verstorbenen für den geschiedenen Ehegatten.
- 60 Bei mindestens 35 Ehejahren wären es: $70\% \times 50\% = 35\%$.
- 61 Diese Regelung ist für die Bewertung griechischer Anrechte im Zusammenhang mit Scheidung besonders relevant.

5. Besteuerung der Renten

- 62 **Ja. Griechische Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig.**
- 63 Sie werden steuerlich als Einkommen aus **Beschäftigung und Pensionen** behandelt.
- 64 Seit dem Steuerjahr **2026** gelten für einen Steuerpflichtigen ohne die besonderen Kinderermäßigungen folgende Grenzsteuersätze:

steuerpflichtiges Einkommen	Satz
bis 10.000 €	9 %
10.001–20.000 €	20 %
20.001–30.000 €	26 %
30.001–40.000 €	34 %
40.001–60.000 €	39 %
über 60.000 €	44 %

- 65 Für Steuerpflichtige mit Kindern bestehen teilweise niedrigere Sätze; hinzu kommen die gesetzlichen Steuerermäßigungen für Einkünfte aus Arbeit und Pensionen. ([Ministerium für Wirtschaft und Finanzen](#))
- 66 Eine besondere Steuerbefreiung besteht unter anderem für bestimmte Renteneinkünfte von Personen mit einem anerkannten Invaliditätsgrad von mindestens **80 %**. ([AADE](#)) [Griechisches Finanzministerium – Besteuerung von Arbeit und Pensionen 2026](#)
- 67 Für eine in Deutschland ansässige Person ist zusätzlich das DBA Deutschland–Griechenland zu prüfen; die griechischen Inlandssätze sagen allein noch nicht aus, welcher Staat im konkreten Fall das Besteuerungsrecht besitzt.

6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 68 Hier unterscheidet sich Griechenland deutlich etwa von Deutschland.

Griechenland

6.1 Krankenversicherungsbeitrag

- 69 Von der **Hauptpension** wird grundsätzlich ein Beitrag zur Gesundheitsversorgung/EO-PYY von 6,% einbehalten. Die 6 % werden grundsätzlich auf die ausgezahlte Hauptpension nach Berücksichtigung bestimmter vorrangiger Solidaritätsabzüge berechnet. ([Taxheaven](#))
- 70 Auch bei **Zusatzrenten** wird grundsätzlich ein Krankenversicherungsbeitrag von 6 % ausgewiesen. ([e-EΦKA](#))

6.2 Solidaritätsbeitrag für Rentner – EAS

- 71 Bei höheren Hauptpensionen kommt zusätzlich die **Εισφορά Αλληλεγγύης Συνταξιούχων – EAS**, also die Rentnersolidaritätsabgabe, hinzu.
- 72 Für 2026 gelten:

monatliche Hauptpension	EAS
bis 1.468,01 €	0 %
1.468,02–1.782,58 €	3 %
1.782,59–2.097,15 €	6 %
2.097,16–2.411,73 €	7 %
2.411,74–2.726,30 €	9 %
2.726,31–3.040,87 €	10 %
3.040,88–3.355,44 €	12 %
3.355,45–3.670,02 €	13 %
ab 3.670,03 €	14 %

- 73 Die Schwellenwerte werden inzwischen entsprechend der Rentendynamisierung angepasst. ([Taxheaven](#))

Ergebnis

- 74 Die Aussage „griechische gesetzliche Renten sind sozialabgabenfrei“ wäre daher **unzutreffend**. Regelmäßig ist mindestens der **6%ige Krankenversicherungsbeitrag** zu berücksichtigen; bei höheren Renten kommt die EAS hinzu.

Griechenland

7. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Griechenland

- 75 **Ja.** Zwischen Deutschland und Griechenland besteht das **Abkommen vom 18. April 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer.** Es trat am **8. Dezember 1967** in Kraft.
- 76 Der Vertrag besteht weiterhin. Seit **1. Januar 2025** ist zusätzlich das BEPS-Multilaterale Instrument für die hiervon erfassten Bestimmungen wirksam; das BMF stellt einen synthetisierten Vertragstext bereit. ([Bundesministerium der Finanzen](#)) [BMF – DBA Deutschland/Griechenland einschließlich synthetisiertem Text](#)
- 77 Für einen konkreten Versorgungsausgleichsfall wäre anschließend gesondert zu prüfen, ob es sich um eine Sozialversicherungsrente, eine staatliche Beamtenversorgung oder eine sonstige Pension handelt und wo der Empfänger ansässig ist.

8. Inflation in Griechenland – letzte fünf und zehn Jahre

- 78 Für eine einheitliche internationale Vergleichbarkeit verwende ich hier die Weltbank-Reihe „**Inflation, consumer prices (annual %)**“.

Jahr	Inflation
2016	–0,8 %
2017	1,1 %
2018	0,6 %
2019	0,3 %
2020	–1,2 %
2021	1,2 %
2022	9,6 %
2023	3,5 %
2024	2,7 %
2025	2,5 %

([DataBank](#))

- 79 Daraus ergibt sich:

Griechenland

Zeitraum	kumulierter Preisanstieg	geometrischer Jahresdurchschnitt
2021–2025 – 5 Jahre	ca. 20,8 %	ca. 3,86 % p.a.
2016–2025 – 10 Jahre	ca. 20,8 %	ca. 1,91 % p.a.

- 80 Der nahezu identische kumulierte Anstieg über fünf und zehn Jahre ist kein Fehler: Die Jahre 2016–2020 waren von sehr niedriger Inflation und teilweise **Deflation** geprägt. Der Großteil des Preisanstiegs des gesamten Zehnjahreszeitraums entstand erst 2022–2025. [World Bank – Inflationsdaten Griechenland](#)
- 81 Für eine langfristige Barwertannahme würde der Zehnjahreswert von rund **1,9 % p.a.** die historische Entwicklung erheblich besser abbilden als der durch den Inflationschock 2022 geprägte Fünfjahreswert von knapp 3,9 %.

9. Rentenrechner

Offizieller Rechner

- 82 In den derzeitigen digitalen Diensten von **e-EFKA/Gov.gr** ist **kein frei zugänglicher amtlicher Prognoserechner** zu finden, mit dem ein Versicherter zukünftige Versicherungsjahre, Einkommensentwicklung und Rentenbeginn frei modellieren kann.
- 83 e-EFKA stellt dagegen insbesondere bereit:
- elektronischen Rentenantrag,
 - Versicherungsverlauf,
 - Rentenbescheide und
 - monatliche Rentenabrechnungen. ([Regierung Griechenlands](#))
- 84 Die Berechnungsregeln selbst werden von e-EFKA veröffentlicht. ([e-EFKA](#))

Private Rechner

- 85 Es existieren aktuelle private Rechner. Vergleichsweise brauchbar erscheint etwa der im Juli 2026 aktualisierte **Taliro EFKA Pension Calculator**. Er erlaubt die Eingabe von
- aktuellem Alter,
 - Beschäftigungsart,
 - Einkommen,
 - Versicherungsjahren,
 - gewünschtem Rentenalter und
 - verschiedenen zukünftigen Szenarien.
- 86 Er verweist für seine Berechnung auf e-EFKA und N. 4670/2020, ist aber ausdrücklich **kein amtlicher Rechner**. ([taliro.gr](#)) [Privater EFKA-Rentenrechner – Taliro](#)
- 87 Für eine gerichtliche oder versicherungsmathematische Bewertung würde ich daher **nicht das Ergebnis eines privaten Rechners ungeprüft übernehmen**, sondern die

Griechenland

Berechnung anhand von nationaler Rente, Versicherungsentgelten, Aufwertungsfaktoren und den gesetzlichen Steigerungssätzen nachvollziehen.

Gesamtübersicht Griechenland

Merkmal	Griechenland
Hauptsystem	e-EFKA
Struktur	nationale + beitragsbezogene Rente
allgemeine Vollrente	67 J. + 15 Versicherungsjahre
Vollrente bei langer Versicherung	62 J. + 40 Versicherungsjahre
Jahrgang 1976	derzeit 62/2038 bei 40 Jahren, sonst 67/2043
künftige Altersgrenze sicher?	nein, Lebenserwartungsanpassung gesetzlich möglich
Lebenserwartung Mann mit 65	18,7 weitere Jahre
AN-Beitrag Hauptpension	6,67 %
AG-Beitrag Hauptpension	13,33 %
Mindestversicherung	grundsätzlich 15 Jahre
Aufenthalt relevant?	ja, für nationale Komponente
Mindestaufenthalt nationale Rente	15 Jahre
volle nationale Rente	40 Aufenthaltsjahre
nationale Vollrente 2026	446,87 €/Monat
Anwartschaftsdynamik	bis 2026 CPI; ab 2027 Lohnindex
Leistungsdynamik	jährlich: ½ BIP-Wachstum + ½ Inflation, begrenzt durch Inflation
Rentenerhöhung 2026	2,4 %
Invaliditätsrente	ja
IR-Quote nationale Rente	50 / 75 / 100 % je Invaliditätsgrad
feste IR-Quote Gesamtversorgung	nein
Ehegatten-Hinterbliebenenrente	grundsätzlich 70 %
Halbierung nach drei Jahren	durch N. 5322/2026 ab September 2026 abgeschafft

Griechenland

Merkmal	Griechenland
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	ja
Minstdauer geschiedene Ehe	10 Jahre
Besteuerung	ja, progressiv bis 44 %
Krankenversicherungsabzug	grundsätzlich 6 %
zusätzliche EAS	bei höheren Renten 3–14 %
DBA Deutschland	ja
Inflation 2021–2025	ca. 3,86 % p.a. geometrisch
Inflation 2016–2025	ca. 1,91 % p.a. geometrisch
amtlicher Prognose-Rentenrechner	derzeit kein vergleichbarer frei zugänglicher Rechner gefunden
privater Rechner	ja

Für eine Bewertung im Versorgungsausgleich besonders wichtig

- 88 Griechenland würde ich **nicht als reine beitragsbezogene Versorgung** behandeln. Der volle Rentenanspruch besteht vielmehr aus einer **staatlich finanzierten, teilweise wohnsitzabhängigen nationalen Rente von derzeit 446,87 €** und einer **einkommens- und beitragsabhängigen Rentenkomponente**. Für eine Barwertberechnung sind zudem die Anwartschaftsdynamik – künftig über den Lohnindex –, die gesetzliche Leistungsdynamik, die **70%ige Hinterbliebenenversorgung** und die Invaliditätsleistungen zu berücksichtigen. Besonders beachtenswert ist die ganz aktuelle Änderung durch [N. 5322/2026 vom 24. Juli 2026](#), mit der die bisherige Halbierung bestimmter Witwen-/Witwerrenten nach drei Jahren für Rentenmonate ab September 2026 entfällt. ([Taxheaven](#))